



Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet

Bebauungsplan „Misch- und Gewerbegebiet Kutschenweg /Herrenalber Straße, Stadtteil Forchheim Silberstreifen“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 24.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Misch- und Gewerbegebiet Kutschenweg/Herrenalber Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 2313/4; 2313/38; 2313/69; 2313/5; 2313/7; 2313/8; 2313/9; 2313/10; 2313/40; 2313/67; 2313/ 11; 2313/48; 2313/50 2313/45; 2313/55; 2313/54; 2313/53; 2313/52 2313/46; im Stadtgebiet Forchheim Silberstreifen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan der Stadt Rheinstetten im Maßstab 1:2000 vom 15.01.2023, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Gemäß § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Rheinstetten, den 25.01.2023

gez.
Michael Heuser
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen und dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 24.01.2023 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt: 25.01.2023

gez.
Michael Heuser
Bürgermeister

Geltungsbereich
Bebauungsplan
und Veränderungssperre
"Kutschenweg/Herrenalber Str.
Forchheim-Silberstreifen."
15.01.2023

